



MERKBLATT BVD / MD

Pflichtbekämpfung Bovine Virusdiarrhoe (BVD) / Mucosal Disease (MD) ab dem 01.01.2011

Am 01.01.2011 tritt die BVDV-Verordnung in Kraft. Damit wird der Handel von Tieren, die nicht über einen BVD-Unverdächtigkeitsstatus verfügen, erheblich eingeschränkt. Alle neugeborenen Kälber müssen vor Erreichen des 6. Lebensmonats auf BVD-Virus untersucht werden. **Um den BVD-Einzeltierstatus möglichst frühzeitig und ohne finanziellen Aufwand für den Tierhalter festzustellen, sind alle neugeborenen Kälber mit neuen Ohrstanz-Ohrmarken zu kennzeichnen.**

Beim Einziehen dieser Ohrmarke wird gleichzeitig eine Ohrgewebeprobe entnommen. Die Einsendung der **Gewebe-Proben zur BVD-Untersuchung** erfolgt mit dem vom LKV bereitgestellten Kuvert kostenfrei. Die Sendung ist ausschließlich an das Landesuntersuchungsamt, Postfach 300555, 56028 Koblenz gerichtet. Ein Begleitschreiben (Untersuchungsauftrag) ist nicht erforderlich. Die Ohrstanzmarken können, wie bisher, beim Landeskontrollverband (LKV), Riegelgrube 15-17, 55543 Bad Kreuznach bestellt werden. Auch alle anderen Rinder, die zum 01.01.2011 noch keinen BVDV-Unverdächtigkeitsstatus besitzen, müssen vor dem Verbringen auf BVD-Virus untersucht werden (Ausnahmen: Schlacht- und Exporttiere, tierärztliche Behandlung).

Wer trägt die Kosten?

Laut Beschluss der Tierseuchenkasse werden unter strengen Auflagen Beihilfen für die BVD-Bekämpfung gezahlt. Nur wenn alle neugeborenen Kälber eines Bestandes innerhalb der ersten Lebenswoche gekennzeichnet und in der HI-Tier Rinderdatenbank registriert sind und mittels Ohrstanzuntersuchung auf BVD-Virus untersucht werden, zahlt die Tierseuchenkasse Probeneinsendung und Untersuchung der BVD-Ohrstanzproben. Werden nicht alle neugeborenen Kälber untersucht, bekommt der Tierhalter die Gesamtkosten von derzeit 4,30 € bei Einsendung einer einzelnen Probe für Versand und Untersuchung in Rechnung gestellt. Im Fall eines positiven Untersuchungsergebnisses zahlt die Tierseuchenkasse zudem eine Ausmerzungsbeihilfe von 50 € pro Tier, sowie bis zu 30 € für die nachgewiesenen Tötungskosten durch den Tierarzt, wenn das Tier innerhalb von 14 Tagen nach der ersten BVD-Befunderhebung getötet wird. Anträge sind über die zuständige Kreisverwaltung zu stellen.

BVD-Blutprobenuntersuchungen werden nicht mehr durch die Tierseuchenkasse unterstützt. Die Kosten für Versand und Untersuchung sind vom Tierhalter zu tragen. Derzeit betragen die Kosten für die BVD-Einzeltieruntersuchung 2,85 €.

Informationen zur BVD-Untersuchung der neugeborenen Kälber

Die Untersuchung des Kalbes **mittels Ohrstanze** bringt nicht nur ein Ergebnis und damit einen BVD-Status für das Kalb, sondern immer auch für die Mutter. Ist das Kalb BVDV unverdächtig, wird automatisch auch der Mutter der Status BVD-unverdächtig zugeordnet. Dieser Status gilt lebenslang. Voraussetzung hierfür ist eine eindeutige Zuordnung des Kalbes zum Muttertier. BVD-Untersuchungsergebnisse werden vom Landesuntersuchungsamt direkt in die HI-Tier Rinderdatenbank eingetragen. Auf deren Grundlage wird ein BVD-Status für das Einzeltier ermittelt. Liegt ein negatives BVD-Untersuchungsergebnis innerhalb der ersten 10 Lebenstage des Kalbes vor, so druckt der LKV „BVDV-unverdächtig“ auf das Stammdatenblatt des Kalbes. Alternativ kann ein Ausdruck aus der Rinderdatenbank (HI-Tier) als Bescheinigung beim Verbringen des Tieres genutzt werden.